



Kinder unter 3 Jahren

Die Angebotsvielfalt für Kinder unter 3 Jahren ist in den letzten Jahren erheblich ausgebaut worden. Zahlreiche bauliche Veränderungen und Anpassungen sind dadurch in den Einrichtungen erforderlich geworden, wobei eine Bewertung der bestehenden Außenspielflächen mit den vorhandenen Spielplatzgeräten für den Bauherren bzw. Betreiber der Einrichtung oft eine nachrangige Bedeutung aufweist.

Wichtig für die Entwicklung von Kindern ist eine altersgemäße Umgebung, in der die Kinder entsprechend ihrem Entwicklungsstand heranwachsen können. Bei der Bewertung von Außenspielflächen und Spielplatzgeräten ist immer der Spielwert für die Nutzer zu ermitteln und für die Unterdreijährigen besondere Aspekte der Sicherheit zu berücksichtigen.

Die bisherigen Erfahrungen der Unfallkasse NRW bei der sicherheitstechnischen Bewertung von Einrichtungen mit Unterdreijährigen haben gezeigt, dass es sinnvoll und angemessen ist, Spielbereiche für diese Altersgruppe abzugrenzen und einzufrieden. Organisatorische und aufsichtsrechtliche Fragestellungen werden dadurch positiv beeinflusst und die Belastungen des pädagogischen Personals reduziert.

Spielplatzgeräte müssen immer nach dem Stand der Technik – DIN EN 1176 – aufgestellt und betrieben werden. Zusätzlich besteht in Deutschland die gesetzliche Verpflichtung Kinder unter 3 Jahren auf Spielplätzen zu beaufsichtigen. Für diese Altersgruppe entscheiden Erwachsene über die Nutzung der Geräte und geben die erforderlichen Sicherheits- und Hilfestellungen.

Spielplatzgeräte im öffentlichen Raum und in Kindertageseinrichtungen sind in der Regel so gebaut, dass erst für Kinder ab 3 Jahren gesicherte ergonomische Erkenntnisse vorliegen, die zur Festlegung von sicherheitstechnisch relevanten Schutzmaßnahmen führen. Dies bedeutet, dass beim Spiel von Kindern unter 3 Jahren auf den Außenflächen und an den Spielplatzgeräten eine besonders fürsorgliche Form der Aufsicht zu gewährleisten ist.

Auf den Spielflächen für Unterdreijährige dürfen nur Spielgeräte für diese Altersgruppe eingesetzt werden. Sollten aus organisatorischen und/oder pädagogischen Gründen Spielflächen für Kinder aller Altersgruppen gemeinsam genutzt werden sind besondere Schutzmaßnahmen für die Jüngsten zu treffen, beispielsweise werden

- für Kinder unter 3 Jahren die Zugänge zu den Spielplatzgeräten erschwert und
- bei leichtem Zugang finden zusätzliche Schutzmaßnahmen Anwendung.



Kinder unter 3 Jahren

Schutzmaßnahmen

Zugang erschwert

Zugänge an Einzelgeräten und Gerätekombinationen für Kinder unter 3 Jahren gelten als erschwert, wenn zwischen der Spielebene und der untersten Fußunterstützung ein Freiraum von 40 cm vorhanden ist. Dies wird bei Leiteraufstiegen beispielsweise dadurch erreicht, dass die unterste Sprosse nicht eingebaut wird.

Befinden sich Kinder unter 3 Jahren auf einer Plattform, von der sie das Gerät weiter besteigen könnten, ist von der oberen Fläche der Plattform ein Freiraum von mindestens 60 cm einzuhalten, um einen weiteren Aufstieg zu verhindern.

Absturzsicherung

Gerätekombinationen und Geräteteile, die für Unterdreijährige zugänglich sind, müssen schon ab einer Höhe der Standfläche von 60 cm mit Brüstungen ausgestattet sein.

Treppen

Bei Geräten für Kinder unter 3 Jahren müssen Handläufe schon an der ersten Stufe beginnen.

Rampen

Rampen, die für Kinder unter 3 Jahren vorgesehen sind, müssen ab einer Fallhöhe von 60 cm Brüstungen zur Absturzsicherung haben. Werden Handläufe, Geländer und Brüstungen an Rampen eingebaut, müssen sie an der niedrigsten Stelle der Rampe beginnen.

Schaukel

Schaukeln, die speziell für die Benutzung durch kleinere Kinder vorgesehen sind, sollten von Schaukeln für größere Kinder räumlich voneinander getrennt aufgestellt werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, Schaukelsitze für Kleinkinder und Schaukelsitze für größere Kinder nicht miteinander zu kombinieren.

Die Vogelnestschaukel ist als frei zugängliches Spielgerät für Kinder unter 3 Jahren nicht geeignet. Bei einer gezielten bewegungspädagogischen oder therapeutischen Maßnahme kann sie mit einer erhöhten Aufsichtsführung eingesetzt werden.

Fangstellen für den Kopf und Hals

Bei der Prüfung von möglichen Fangstellen für Kopf und Hals sind die Prüfsonden für Kinder unter 3 Jahren zu verwenden und bei umschlossenen Öffnungen ebenfalls der Prüfkörper E nach DIN EN 1176-1,2008-08.

Spielflächen

Die Gestaltungskriterien für Außenspielflächen sind so auszuführen, dass für Kinder nicht kalkulierbare Risiken vermieden werden. Treppen, Stufen und Schwellen sollten deshalb insbesondere für Kleinkindern vermieden werden.